

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 2. Oktober 2002

1434. Interpellation von Emil Seliner und André Dubacher betreffend Langstrassenquartier, Ausbreitung des Sexmilieus. Am 30. Januar 2002 reichten die Gemeinderäte Emil Seliner (SP) und André Dubacher (SP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/37 ein:

Das Projekt «Langstrasse Plus» bewirkte eine wesentliche Verbesserung im Langstrassenquartier bezüglich der Drogen- und Alkisituation. Gleichzeitig breitet sich das Sexmilieu weiter aus. Selbst für die tolerante Bevölkerung im Langstrassenquartier ist jedoch diese Expansion an einem Punkte angelangt, welcher untragbar ist. Der kürzliche Doppelmord an der Langstrasse bildet dabei nur die Spitze des Eisberges.

Anpöbeleien, Aggressionen, hemmungsloses Herumpissen, Dreck, Anmache, Lärm bis in den frühen Morgen sind im Langstrassenquartier der Alltag. Dafür ist die massive Zunahme und Anhäufung von Bordellen, der Strassenprostitution, Milieu-Treffs, Sex-Shops usw. mitverantwortlich.

Verschärft wird diese Situation durch ein aktuelles Bundesgerichtsurteil, welches an der Rotwandstrasse 66 ein Bordell schützte, mit dem Hinweis, dass die Stadt Zürich zu lange untätig den Betrieb tolerierte. In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele Bordellbetriebe sind in der Stadt bekannt? (Aufteilung nach Stadtkreisen)
2. Wie viele von diesen Bordellbetrieben fallen nicht in die vom Bundesgericht geschützte Praxis, d.h. sind nicht «seit längerem in einem Wohngebiet» und verstossen gegen die Wohnanteilvorschrift?
3. Wie gross schätzt der Stadtrat die Dunkelziffer? (Absteigen, Einzelzimmer, Massagesalons, Appartements usw.)
4. Was unternimmt der Stadtrat gegen diese Verstösse?
5. Mit welchem Erfolg?
6. Wie viele Stellenprozente sind zur Abklärung dieser Verstösse eingesetzt?
7. Seit wann? Durch welche MitarbeiterInnen?
8. Ist der Stadtrat der Meinung, dass mit dem eingesetzten Personalbestand die gesetzlichen Vorschriften im Interesse der Quartierbevölkerung wahrgenommen und durchgesetzt werden können?
9. In welchem zeitlichen Horizont sieht der Stadtrat die Möglichkeit, die nicht von der bundesgerichtlichen Praxis geschützten Bordelle zu schliessen?
10. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, die Bewilligungs- und Kontrollpraxis von milieunahen Einrichtungen, speziell von Bordellen und Barbetrieben, im Langstrassenquartier besonders restriktiv zu handhaben, mit dem Ziel die Aufwertung des Langstrassenquartiers zu erreichen?
11. Wäre es sinnvoll, eine gleichmässiger und somit gerechtere Verteilung von legalen Bordellen und sonstigen milieunahen Betrieben in geeigneten Gebieten über die gesamte Stadt anzustreben, damit diese Belastungen gerechter verteilt und somit das Langstrassenquartier etwas entlastet würde?

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Polizeidepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen:

Anlass für die vorliegende Interpellation bildet offenbar unter anderem ein Bundesgerichtsurteil vom 19. September 2001. In diesem wurde entschieden, dass die städtische Baubehörde den Anspruch

verwirkt hat, die Schliessung eines nicht bewilligten sexgewerblichen Massagesalons zu verlangen, weil dieser von den Behörden während langer Zeit toleriert wurde. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich demgemäss schwergewichtig mit den bau(polizei)-rechtlichen Aspekten des Sexmilieus.

Die Interpellanten verwenden den Begriff «Bordell» bzw. «Bordellbetrieb». Unter einem «Bordell» wird gemeinhin ein Haus verstanden, in welchem Prostituierte ihrem Gewerbe nachgehen. Weder in der Baugesetzgebung des Kantons Zürich noch in derjenigen der Stadt Zürich wird der Begriff «Bordell» verwendet. Dies gilt auch für die neue städtische Bau- und Zonenordnung (BZO). Letztere äussert sich jedoch an verschiedenen Stellen zu «sexgewerblichen Salons und vergleichbaren Einrichtungen» (vgl. Art. 16 Abs. 3 Art. 18a Abs. 2 Art. 24c Abs. 3 Art. 41 Abs. 3 BZO). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und die kantonalen Baurekurskommissionen umschreiben bei der baurechtlichen Qualifikation der Gewerbsunzucht ein «Bordell» als (sexgewerblichen) Massagesalon, der über eine gewisse Organisation und Infrastruktur verfügt sowie regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitsplätzen aufweist. Nicht unter diesen Begriff fallen dagegen sexgewerbliche Dienstleistungen, die von einer Person in der von ihr bewohnten Privatwohnung in einem kleineren, räumlich abgetrennten Teil derselben angeboten werden. Solche Einrichtungen werden von den erwähnten Rechtsmittelbehörden baurechtlich der Wohnnutzung zugeordnet.

Mit der am 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzten Revision des Sexualstrafrechts wurden die Straftatbestände der Kuppelei und der Zuhälterei aufgehoben und durch den neuen Tatbestand der Förderung der Prostitution ersetzt. Erstere bildeten ein relativ griffiges Instrumentarium, um strafrechtlich gegen Bordelle vorgehen zu können. Der neue Straftatbestand der Förderung der Prostitution zielt auf den Schutz der persönlichen Freiheit. Er will die Entscheidungsfreiheit der Personen, die der Prostitution nachgehen, schützen und zugleich andere Personen davor bewahren, gegen ihren Willen zur Prostitution verleitet zu werden. Diese Liberalisierung des Sexualstrafrechts führte dazu, dass gegen Bordelle und ähnliche Erscheinungsformen nur noch eingeschränkt mit strafrechtlichen Mitteln vorgegangen werden kann. Dies bewog die Bausektion des Stadtrats zu einer Verschärfung der Baubewilligungspraxis, welche erstmals im Dezember 1994 zum Tragen kam. Zuvor wurden Baubewilligungen für den Betrieb von sexgewerblichen Salons erteilt, wenn kein Verstoß gegen die im Gesetz direkt verankerten Bestimmungen des Wohnanteilsplans bzw. des – damals noch geltenden – Gesetzes über die Erhaltung von Wohnungen für Familien vorlagen. Mit der Praxisänderung stellte sich die Bausektion neu auf den Standpunkt, sexgewerbliche Salons in Gebieten mit einem vorgeschriebenen Mindestwohnanteil von mehr als 50 Prozent seien generell unzulässig, auch wenn dies im Gesetz (Planungs- und Baugesetz, kommunale Bauordnung) nicht ausdrücklich so bestimmt sei. Solche Einrichtungen würden nicht in überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete passen (funktionelle Betrachtungsweise). Die vom betroffenen Grundeigentümer und betroffenen Salonbesitzerinnen gegen den Entscheid der Bausektion erhobenen Rekurse hiess die Baurekurskommission I des Kantons Zürich im April 1996 gut. Sie begründete dies insbesondere damit, eine derartige Regelung bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und zudem biete das Baurecht keinen Schutz vor ideel-

len Immissionen. Auf Beschwerde der Bausektion hin schützte das Verwaltungsgericht im Januar 1997 allerdings die Auffassung der städtischen Behörde und damit deren neue Praxis. Gleich entschied das in der Folge von einer Salonbesitzerin angerufene Bundesgericht Ende November 1997.

Für die Einrichtung eines sexgewerblichen Salons in bisher anderweitig genutzten Räumlichkeiten ist eine Baubewilligung notwendig, selbst wenn damit keinerlei bauliche Veränderungen verbunden sind. Die Realität ist allerdings die, dass nur selten vorgängig der Inbetriebnahme ein Baugesuch eingereicht wird. Erhält die Baubehörde Kenntnis von unbewilligt eingerichteten Salons, so geht es nachfolgend darum, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Dabei ist sie an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Den Betroffenen (Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, Salonbetreiberinnen/Salonbetreibern) muss zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuches eingeräumt werden. Nur so lässt sich später der Befehl zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes auch wirklich durchsetzen. Erschwert wird dieser Verfahrensschritt oftmals durch komplexe Eigentums- bzw. Verwaltungsverhältnisse und schwierig abzuklärende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei den Salons selber. Geht es in der Folge darum festzustellen, ob eine nachträgliche Bewilligung erteilt werden kann oder nicht, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in erster Linie das Recht (und die zugehörige Praxis) im damaligen Zeitpunkt (d.h. dem Zeitpunkt der Umnutzung) anwendbar. Hat es in der Zwischenzeit geändert, ist auf das neuere Recht abzustellen, wenn dieses für die betroffenen Privaten günstiger ist. Entsprechend ist vorab zu ermitteln, wann die Zweckänderungen und in welchem Umfang sie stattgefunden haben. Nach Abschluss dieser oftmals aufwändigen Sachverhaltsermittlungen hat die Baubehörde zu entscheiden, ob nach damaligem oder aktuell gültigem Recht eine nachträgliche Bewilligung erteilt werden muss. Insbesondere bei Salons, welche vor der oben umschriebenen Praxisänderung eingerichtet wurden, kann sich die Rechtslage als äusserst komplex erweisen. So ist die Bewilligungsfähigkeit nicht allein vom Zeitpunkt der Zweckänderung abhängig. Eine Rolle spielen kann auch, ob sich in den betroffenen Räumen vorher eine Wohn- oder eine Nichtwohnnutzung befand, ob die Wohnanteilsvorschriften eingehalten sind oder nicht, ob es sich um einen 1-Personen-Salon am Wohnsitz der Betroffenen handelt usw.

Wird die nachträgliche Baubewilligung verweigert, ist als Nächstes über die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands zu befinden. Dabei muss die Baubehörde insbesondere den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Gutgläubensschutzes Rechnung tragen. Gemäss Rechtsprechung kann eine Baubewilligung ersessen werden, indem der behördliche Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wegen Zeitablaufs untergeht. Dies ist spätestens nach 30 Jahren der Fall. Diese Frist ist jedoch kürzer, wenn es sich um einen offen zutage tretenden Zustand handelt, d.h. die Behörde davon Kenntnis hat. Das von den Interpellanten angesprochene Bundesgerichtsurteil bestätigte einen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts. Dieses vertrat die Auffassung, dass sich die Baubehörde das Wissen der Sittenpolizei anzurechnen habe. Weil der betroffene Salon trotz deren Kenntnis 24 Jahre lang unbehelligt

habe betrieben werden können, sei der baubehördliche Anspruch auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands infolge Zeitablaufs verwirkt.

Zu Frage 1: Am 31. Dezember 2001 waren der städtischen Sittenpolizei insgesamt 316 bordellartige Betriebe bekannt. Darunter fallen nebst Etablissements, in denen mehrere Prostituierte arbeiten, auch Salons, in welchen lediglich 1 Person arbeitet. Dabei wird nicht unterschieden, ob diese Person dort ihren Wohnsitz hat oder nicht. Nicht enthalten in dieser Zahl sind die «Absteigen», d.h. die Zimmer, welche von Strassenprostituierten für die Bedienung der Freier benutzt werden.

Aufgegliedert nach Stadtkreisen ergibt sich folgendes Bild:

Kreis 1: 28	Kreis 4: 115	Kreis 7: 3	Kreis 10: 15
Kreis 2: 20	Kreis 5: 16	Kreis 8: 9	Kreis 11: 27
Kreis 3: 55	Kreis 6: 14	Kreis 9: 6	Kreis 12: 8

Zu Frage 2: Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Deren Beantwortung würde zuerst voraussetzen, dass für sämtliche Betriebe der Zeitpunkt ihrer Einrichtung ermittelt werden könnte wie auch die Nutzungsintensität (1-Personen-, Mehrpersonenbetrieb), sowie der jeweilige Wohnsitz der BetreiberInnen. Anschliessend müsste anhand der damals geltenden, der heutigen und allenfalls der in der Zwischenzeit geltenden Rechtslage und Praxis geprüft werden, ob und inwieweit nachträglich eine Bewilligung zu erteilen wäre. Für eine derartige systematische Aufarbeitung der Vergangenheit fehlten bislang die entsprechenden personellen Ressourcen. Dem HBD steht seit 1. August 2002 ein weiterer Jurist zur Verfügung (vgl. unten zu Frage 6 und 7). Hinzu kommt, dass zwar nach dem Bundesgerichtsurteil betreffend Rotwandstrasse 66 feststeht, dass die Baubehörde die Beseitigung eines bereits seit 24 Jahren bestehenden, der Sittenpolizei bekannten Salons nicht mehr durchsetzen kann. Ob diese Grenze nun aber beispielsweise bei 20 Jahren, bei 15 Jahren oder bei 10 Jahren zu ziehen ist, werden wohl erst künftige Rechtsmittelverfahren zeigen.

Zu Frage 3: Bezüglich der zu Frage 1 genannten Zahlen dürfte die Dunkelziffer gering sein. Diese Etablissements werden bei den Patrouillengängen der Sittenpolizei und anderweitigen polizeilichen Ermittlungen zur Kenntnis genommen und vermerkt.

Die Anzahl Absteigen von Strassenprostituierten ist schwierig zu schätzen, gerade weil es sich um eine Dunkelziffer handelt. Für den Stadtkreis 4, wo weitaus am meisten Einzelzimmer für Zwecke der Prostitution genutzt werden, schätzt die Sittenpolizei deren Zahl auf 130, für den Kreis 1 auf 15.

Zu den Fragen 4 und 5: Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, bemüht sich das Amt für Baubewilligungen in Zusammenarbeit mit der Sittenpolizei, so gut als möglich und im Rahmen der personellen Ressourcen gegen unbewilligte sexgewerbliche Salons vorzugehen.

In Anbetracht der komplexen Rechtslage und der hohen Flexibilität in diesem Business (häufiger Wechsel der SaloninhaberInnen oder der Salons) sowie dem damit verbundenen hohen Bearbeitungsaufwand, kann nur punktuell vorgegangen werden. Dabei wird schwerwiegend versucht, gegen die neueren Salons vorzugehen, weil dort sowohl die Rechtslage als auch die Sachverhaltsermittlungen ein-

facher sind. Ausserdem ist dort die Gefahr geringer, dass die Gerichtsinstanzen den behördlichen Beseitigungsanspruch als verwirkt erachten.

Seit der Einführung der neuen baurechtlichen Praxis Ende 1994 ist es dem Amt für Baubewilligungen in enger Zusammenarbeit mit der Sittenpolizei gelungen, diverse sexgewerbliche Salons zu schliessen. Solche Erfolge vermögen aber nicht darüber hinweg zu täuschen, dass das Baurecht zu einer Regulierung des Sexgewerbes nur sehr beschränkt und keinesfalls kurzfristig taugt. Die Wiederherstellungsbefehle der Bausektion sind anfechtbar, zuerst bei der Baurekurskommission des Kantons Zürich, anschliessend beim kantonalen Verwaltungsgericht und zum Schluss beim Bundesgericht. Der Rechtsmittelweg wird von den Betroffenen häufig beschritten, können sie doch mit diesem Verfahren Zeit gewinnen, während welcher der Salonbetrieb weiter läuft. Das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen – wenn auch unbewilligten – Zustandes für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens bzw. der Nachteil, der ihnen beim sofortigen Verlassen des Objekts entstehen könnte, wenn sich der Befehl im Nachhinein als unzulässig erweisen würde, wird von den Rechtsmittelinstanzen höher gewichtet als das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Befehls. Mit anderen Worten: Das Rechtsmittelverfahren hat in aller Regel sogenannte aufschiebende Wirkung. Hinzu kommt, dass ein solcher Befehl die SalonbetreiberInnen kaum zum Berufswechsel motiviert, sondern sie ihrem Gewerbe an einem andern Ort nachgehen werden, allenfalls dort, wo es baurechtlich bewilligungsfähig ist, unter Umständen aber wiederum an einem baurechtlich nicht zulässigen Ort, was ein erneutes Befehlsverfahren auslöst.

Zu den Fragen 6 und 7: Die Ermittlungen der Mitarbeitenden Sittenpolizei erfolgen im Rahmen der üblichen Tätigkeit im «Milieu» und können nicht in Stellenprozenten ausgedrückt werden. Beim Amt für Baubewilligungen werden die entsprechenden Fälle durch die jeweils für das fragliche Gebiet zuständigen Sachbearbeitenden im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit behandelt. Auch hier ist eine Angabe in Stellenprozenten nicht möglich. Seit dem 1. August verfügt das HBD über einen zusätzlichen Baujuristen (100 Prozent).

Zu den Fragen 8 und 9: Die Problematik der sexgewerblichen Nutzung von Liegenschaften tritt zwar akzentuiert im Langstrassenquartier auf, ist dieses doch seit Jahren bzw. Jahrzehnten als Vergnügungsviertel bekannt. Es darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass sexgewerbliche Salons auch in andern Stadtquartieren Probleme bereiten können, weshalb die Baubehörde und die Sittenpolizei das Augenmerk nicht allein auf die Langstrasse richten können. Der Beizug eines auf das Langstrassenquartier fokussierenden Baujuristen war deshalb bedeutsam. Die vorhandenen personellen Mittel können zu einer gewissen Verunsicherung bei Hauseigentümern und Salonbetreibenden beitragen und punktuelle Verbesserungen für die Bevölkerung bewirken. Die komplexe Rechts- und aufwändig zu ermittelnde Sachlage, die Flexibilität des Sexgewerbes, die durch Rechtsmittelverfahren bewirkten zeitlichen Verzögerungen wie auch personell beschränkte Ressourcen erschweren allerdings eine schlagkräftige und vor allem sofortige Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Es ist dem Stadtrat daher auch nicht möglich, irgendwelche zeitlichen Prognosen hinsicht-

lich Schliessung der nicht von der bundesgerichtlichen Praxis geschützten Bordelle zu stellen, zumal auch immer wieder neue sexgewerbliche Salons entstehen.

Der erwähnte zuständige Jurist des HBD für das Projekt «Langstrasse Plus» wird sich schwergewichtig mit den das Sexgewerbe und dessen Auswirkungen auf die Lebensqualität betreffenden Fragen befassen. Ferner wird er über Bewilligungsverfahren und Verwaltungszwang hinausgehende Möglichkeiten prüfen. Insbesondere wird er die Sachverhaltserhebung und Rechtslage für jedes einzelne Problemobjekt prüfen. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für jede einzelne Problemliegenschaft gesagt werden kann, ob sie mit klarem Rechtszwang wünschbar beeinflusst werden kann, so darf jedenfalls auch abgewartet werden, inwiefern eine erhöhte Verunsicherung im Milieu die Handlungsstrategien in die wünschbare Richtung beeinflussen wird.

Zu Frage 10: Die städtischen Behörden sind an die Gebote der Legalität und der Gleichbehandlung gebunden. Dies gilt auch im Bereich des Sexgewerbes. Falls die Vorschriften keine Rechtsgrundlage für eine Verweigerung bieten, haben milieunahe Betriebe selbst bei restriktiver Handhabung des Gesetzes Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Zu Frage 11: Nach der neuen Bau- und Zonenordnung sind sexgewerbliche Salons und vergleichbare Einrichtungen in Wohn-, Zentrums-, Quartiererhaltungs- und Kernzonen zulässig, wo ein Wohnanteil von weniger als 50 Prozent vorgeschrieben ist, sofern der zulässige Nichtwohnanteil nicht bereits ausgeschöpft ist. Ebenfalls zulässig sind sie in Industriezonen, in welchen Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Bedeutende Teile des Stadtgebiets mit Ausnahme der eigentlichen Wohnquartiere stehen somit bereits heute für derartige Einrichtungen zur Verfügung. Eine gleichmässige Verteilung wäre somit durchaus möglich. Ob dies allerdings auch sinnvoll sei, kann man in guten Treuen unterschiedlicher Meinung sein.

Schlussbemerkung

Das Projekt «Langstrasse Plus» tritt in eine neue Phase.

Die Verstärkung des Projekts durch einen Baujuristen treibt das Teilprojekt 3 (Mittel- und längerfristige Quartierentwicklung) konsequent voran. Selbst wenn angesichts der komplexen und dynamischen Problemstellung nicht mit naturwissenschaftlicher Präzision vorausgesagt werden kann, in welchem Ausmass die Lebensqualität im Langstrassenquartier gesteigert werden kann, so wird sich jedenfalls zeigen, ob letztlich der Gesetzgeber heranzuziehen sein wird.

Das Sexmilieu im Langstrassenquartier mit Schwergewicht im Kreis 4 darf nicht isoliert betrachtet werden. Gerade die aktuellen Erkenntnisse aus dem Projekt «Langstrasse Plus» bestätigen, dass das so genannte «Rotlichtmilieu» mit dem Prostitutionsgewerbe im Zentrum eng mit den Bereichen Drogenhandel, Verstösse gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen, Vermögensdelikte, sowie Widerhandlungen gegen die wirtschaftspolizeilichen und baurechtlichen Vorschriften verknüpft ist.

Leider ist in der Stadt Zürich eine gewisse Massierung von sich prostituierenden Personen nicht von der Hand zu weisen, nahmen doch in der Zeit von 1995 bis zum 31. Juli 2022 2022 Personen neu das

Gewerbe der Prostitution auf. Von dieser Entwicklung ist der Kreis 4 im Besonderen betroffen, wo bereits mit Stand 20. August 2002 mehr Personen wegen verbotener Strassenprostitution (Stadratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betr. Vorschriften über die Strassenprostitution in Zürich) verzeigt werden mussten (225 im Kreis 4 und 174 im Kreis 5) als im ganzen Jahr 2001 (207 Verzeigungen im Kreis 4 und 57 Verzeigungen im Kreis 5). Für den Stadtrat ist eine solche Entwicklung nicht hinnehmbar.

Es ist allgemein bekannt, dass im Bereich der Prostitution sehr viel Geld umgesetzt wird, weshalb diese Tätigkeit sehr attraktiv erscheint und in stetigem Wachstum begriffen ist. Die Erfahrung zeigt, dass mit einer oberflächlichen Behandlung der Symptome, namentlich dem Verzeigen von illegal arbeitenden sich prostituierenden Personen (Übertretung des Stadratsbeschlusses über die Strassenprostitution, Widerhandlung gegen das ANAG) dem ausufernden Prostitutionsmilieu nicht wirksam begegnet werden kann und zudem in der Regel nur die Frauen/Männer als letztes Glied in der Prostitutionskette – welche für ihre Arbeitsräume meistens horrenden Mieten zu bezahlen haben – erfasst werden. Um das Rotlichtmilieu in die Schranken zu weisen, das heisst, die Hinterleute ins Recht zu fassen, sind nicht nur Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution sowie Menschenhandel konsequent und mit aller Sorgfalt zu führen, sondern auch gemeinsam mit anderen Diensten, namentlich dem Amt für Baubewilligungen, der Wirtschaftspolizei, dem Migrationsamt, den Opferhilfestellen und den Sozialbehörden zusammenzuarbeiten. Der Stadtrat ist überzeugt, dass nur durch die Vernetzung aller beteiligten Kräfte unter Ausschöpfung ihrer Kompetenzen das Sexmilieu nachhaltig mit Erfolg bekämpft werden kann.

«Langstrasse Plus» nimmt auch auf verschiedene Weise Einfluss auf die LiegenschaftsbesitzerInnen. In direkten Gesprächen wird versucht, diesen die Ziele des Projektes und die negative Einwirkung der überbordenden Sexindustrie aufzuzeigen. Auch der Wille der Stadtverwaltung, bei Nutzungsänderungen Hilfestellung zu leisten, wird konkretisiert.

Wesentlich ist der Versuch, die Bevölkerung, die Investorinnen/ Investoren und insbesondere die HypothekargeberInnen zu sensibilisieren und die Möglichkeiten, die Absichten aber auch die Schwierigkeiten im Kampf gegen die Auswüchse des Sex-Milieus aufzuzeigen. Der Medienarbeit kommt dabei grosse Bedeutung zu und sie hat auch schon zu Erfolgen geführt.

Mitteilung an die Vorsteherinnen des Polizei- und des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (Sittenpolizei), das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber